



# **Genossenverordnung**

## **Genossame Egg**

# Genossame Egg

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Unter dem Namen «Genossame Egg» (nachstehend Genossame genannt), besteht als juristische Person eine Genossenschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes mit Sitz in Einsiedeln, Kanton Schwyz (§§ 18-21 EGzZGB, Art. 59 Abs. 3 ZGB).

Name und Sitz

### Art. 2

Das Genossame-Vermögen besteht aus Liegenschaften, Waldungen, Gebäulichkeiten und Kapitalien der Teilung vom Jahre 1849 und dem aus diesem herrührenden Erwerb nachfolgender Jahre. Dasselbe muss nach den allgemeinen Bestimmungen des Teilungsinstrumentes vom Jahre 1849 ungeschmälert erhalten bleiben. Vermögensverschiebungen sind jedoch statthaft und zwar in folgenden Fällen:

Vermögen, Zweck

- a) zum Ankauf von Grund und Boden und Gebäuden.
- b) zur Vornahme von grösseren Bodenverbesserungen, Weganlagen, Waldstrassen und Servitutenablösungen, wenn damit dauernd erhöhte Erträge oder verminderte Ausgaben gesichert sind.
- c) zur Anschaffung von Maschinen und Betriebseinrichtungen, wenn bei deren Anschaffung die kapitalgleiche Verzinsung, sowie die Amortisation des aufgewendeten Kapitals innert 20 Jahren gesichert ist.

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossamevermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

### Art. 3

Nutzniesser dieses Vermögens sind im Bezirk Einsiedeln wohnhafte Egger Genossen und Genossinnen der Geschlechter Bingisser, Birchler, Bisig, Gräzer, Grätzer, Gyr, Kälin, Curiger, Kuriger, Lacher, Lienert, Nauer, Oechslin, Petrig, Schönbächler, sowie deren lebende Nachkommen, die in einem Kindesverhältnis im Sinne von Art. 252 ZGB zu einem Genossen oder zu einer Genossin stehen und einen der erwähnten Namen tragen.

Mitgliedschaft

Vom 1. Januar bis 1. April des betreffenden Jahres muss der Heimschein bei der Einwohnerkontrolle Einsiedeln deponiert sein.

Genossen und Genossinnen behalten das Genossenbürgerrecht, auch wenn sie durch Heirat oder Namenswahl nicht mehr Träger eines Genossamegeschlechts sind.

Frauen, die unter altem Eherecht geheiratet und dadurch das Bürgerrecht des Bezirkes Einsiedeln verloren und dieses innert Frist nicht wieder zurückgeholt haben, können ebenfalls in die Genossame aufgenommen werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen der Statuten erfüllen.

#### Art. 4

Volle Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt ist, wer:

- a) die Erfüllung der Bedingungen von Art. 3 nachweist;
- b) zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Altersjahr bereits erfüllt hat oder im betreffenden Kalenderjahr erfüllen wird;
- c) vom Genossenrat ins Nutzungsrecht aufgenommen worden ist.

Teilweise Nutzungsberechtigung

Genossen und Genossinnen bis und mit 17. Altersjahr sind zum halben Teil nutzungsrechtlich berechtigt.

#### Art. 5

Anmeldung

Die Anmeldung für Nutzungsberechtigte hat bis zum 15. April jeden Jahres beim jeweiligen Säckelmeister zu erfolgen. Sie haben den Abstammungs-Nachweis selber zu erbringen.

#### Art. 6

Verfall des Nutzens

Der jährlich zu beziehende Nutzen verfällt am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

#### Art. 7

Verwendung des Überschusses

Aus den jährlichen Einkünften werden zuerst die Verpflichtungen und Schulden der Genossame zurückbezahlt bzw. amortisiert. Der Überschuss bleibt im Rahmen der vorliegenden Statuten verfügbares Eigentum der Genossame.

## Genossenbehörde und Angestellte

### a) Genossengemeinde

#### Art. 8

Umfang

Die Genossengemeinde besteht aus der Versammlung von Genossen und Genossinnen mit erfülltem 18. Altersjahr, die ihren Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln haben.

#### Art. 9

Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise jährlich im Frühjahr, ausserordentlicherweise so oft der Genossenrat es für notwendig erachtet oder wenn 50 stimmfähige Genossen/-innen die Einberufung durch den Präsidenten, unter Angabe der Traktanden und Begründung, verlangen.

Einberufung

#### Art. 10

Jede Genossengemeinde ist 1 Woche im voraus in der Lokalpresse, unter Angabe der Traktanden, auszuschreiben. Die Einladung zur jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlung, inkl. Traktanden, werden zusätzlich am Schluss der gedruckten Jahresrechnung publiziert.

Ausschreibung

#### Art. 11

Anträge, welche ein Genosse oder eine Genossin anlässlich der Genossengemeinde behandelt haben möchte, sind dem Präsidenten bis spätestens 1. März des betreffenden Jahres schriftlich einzureichen und zu begründen.

Anträge von Genossen/-innen

#### Art. 12

Die Kompetenzen der Gemeinde sind folgende:

Befugnisse

- a) sie beschliesst über Rechnungsabnahme, Voranschlag und Auszahlung des Genossennutzens.
- b) Sie beschliesst hinsichtlich Grund- und Kapitalvermögen über:
  1. An- und Verkauf von Grundeigentum;
  2. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum im Baurecht (Art. 779 ff. ZGB) sowie von Stockwerkeigentum (Art. 712a ff. ZGB);
  3. Erschliessung von Bauland;
  4. Erstellung von Gebäulichkeiten;
  5. Land- und forstwirtschaftliche Bodenverbesserungen; Gewässerverbauungen und Strassenbauten;
  6. Ausbeutung von Bodenschätzen;
  7. Beteiligung an privaten Unternehmungen.

Bei den Ziffern 1 und 2 sind auch Tauschgeschäfte zulässig.

Bei den Ausgabebeschlüssen gemäss Ziffern 3, 4, 5 und 7 bedarf es keines besonderen Genossengemeindebeschlusses, wenn die Ausgabe im Einzelfall Fr. 20'000.- nicht überschreitet. Hier genügt die Genehmigung des Voranschlages durch die Genossengemeinde.

Abgabe von Grund und Boden  
**Art. 13**  
Die Genossengemeinde entscheidet auf Antrag des Genossenrates über die Abgabe von Grund und Boden.

Wahlen  
**Art. 14**  
Die Genossengemeinde wählt den Präsidenten, Säckelmeister, die Mitglieder des Genossenrates, drei Rechnungsprüfer sowie den Schreiber. Jeweils zu Beginn der Genossengemeinde sind drei Stimmentzähler zu wählen. Nicht wählbar sind Genossenbürger, die mit einem gleichzeitig amtierenden Mitglied des Genossenrates oder der Rechnungsprüfungskommission im zweiten Grad verwandt sind.

Amtsduer  
**Art. 15**  
Der Präsident, die Genossenräte und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Ihre Wählbarkeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Der Turnus ist so zu planen, dass nicht mehr als 2 Räte gleichzeitig zu ersetzen sind. Der Präsident kann für eine zusätzliche Amtsperiode gewählt werden.  
Säckelmeister und Schreiber fallen nicht unter diese Einschränkung.

Abstimmungsart  
**Art. 16**  
Werden bei einer Wahl mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so wird diese geheim durchgeführt. Sachabstimmungen werden mit offenem Handmehr getroffen. Über Sachgeschäfte, zu denen mehr als ein Antrag vorliegt, wird geheim abgestimmt, wenn ein Versammlungsteilnehmer es verlangt.  
Bei Wahlen und Sachabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden. Werden bei einer Wahl mehr als 2 Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Wahl. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmentenden. Wenn die Stimmentzähler bei einer Abstimmung die Mehrheit nicht ohne weiteres feststellen können, werden die Stimmen gezählt.

Protokoll zu Beginn  
**Art. 17**  
Die Beschlüsse der Genossengemeinde sind vom Schreiber bei der nächsten Gemeindeversammlung vorzulesen und vom Präsidenten sowie den Stimmentzählern zu unterzeichnen.

## **b) Genossenrat**

Umfang  
**Art. 18**  
Der Genossenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister, fünf Genossenräten sowie dem Schreiber (Schreiber ohne Stimm-, je-

doch mit Beratungs- und Antragsrecht). Ausser dem Viertel Egg wohnende Genossen sollen im Rat gebührend vertreten sein.

**Art. 19**  
Der Genossenrat versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens 3 Genossenräten unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einberufung hat zehn Tage im voraus zu erfolgen. Die Genossenratsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld.

**Art. 20**  
Der Genossenrat ist das verwaltende und vollziehende Organ der Genossame. Er vertritt die Genossame nach aussen. Dem Genossenrat obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten an andere Organe zugewiesen sind. Insbesondere hat der Genossenrat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse der Genossengemeinde;
- b) Beratung der Rechnung und des Voranschlages;
- c) Bewirtschaftung und Nutzung der Waldungen;
- d) Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften;
- e) Wahl des Personals (Werkmann, Bannwart, Forstgehilfen und Äpler): Festlegung der Gehälter und Erlass von Pflichtenheften;
- f) Festlegung der Viehaufgabe;
- g) Bestellung notwendiger Kommissionen, deren Mitglieder nicht zwingend Genossenbürger sein müssen.

Der Genossenrat ist ermächtigt, in Wahrnehmung der Interessen der Genossame Prozesse zu führen. Die Genossengemeinde ist über den Verlauf der Prozesse zu orientieren.

Der Genossenrat kann nötigenfalls Kanzlei- und Verwaltungsarbeiten an einschlägige Institute vergeben.

**Art. 21**  
Der Genossenrat ist berechtigt, über Geschäfte bis zum Betrage von Fr. 15'000.- eigenständig zu entscheiden. Diese Summe kann alle vier Jahre (Wahljahr) durch die Genossengemeinde neu angepasst werden. Ebenso entscheidet der Genossenrat aufgrund der betreffenden Artikel der Fonds-Statuten über die Anlage der Gelder. Er ist ermächtigt, Arbeiten im Rahmen der erteilten Befugnisse auf dem Akkordwege ausführen zu lassen; grössere Akkordarbeiten sind auf dem Wege der Ausschreibung bzw. aufgrund von Konkurrenzofferten zu vergeben. Bei gleichen Offerten soll grundsätzlich der Genosse bevorzugt werden. Der Genossenrat führt selbständig Ganten durch.

Arbeiten und Lieferungen, die die Genossame mit Beiträgen des Kantons ausführen lässt, müssen nach der Submissionsverordnung (§ 1 Abs. 2; nGS IV-494) vergeben werden.

*Art. 22*

Unterschriften Der Präsident und der Schreiber führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

*Art. 23*

Kostenvoranschlag Für Abtausch von Grund und Boden, Verkauf von Wald, Bau von Strassen und Gebäulichkeiten, Einzonungen und Erschliessungen von Bauland sowie Ankauf von Liegenschaften hat der Genossenrat eine Kostenberechnung zuhanden der Genossengemeinde zu erstellen.

**c) Kommissionen**

*Art. 24*

Vorsitz Ordentlicherweise führt der Genossenpräsident in den Kommissionen den Vorsitz; andernfalls ist er Mitglied von Amtes wegen.

Entschädigung Kommissionstage werden aufgrund der ausgewiesenen Zeit entschädigt.

**d) Genossenpräsident**

*Art. 25*

Aufgaben Der Genossenpräsident leitet die Sitzungen und Geschäfte des Genossenrates. Ihm obliegt die Ueberwachung und Koordination der Geschäftsführung.

Der Genossenpräsident vertritt die Genossame bei Verhandlungen mit Behörden und Privaten. Er hat dem Genossenrat darüber Bericht zu erstatten.

Bei Verhinderung oder Ausstand des Genossenpräsidenten, wird dieser durch den Säckelmeister vertreten.

*Art. 26*

Entschädigung Das Jahresgehalt des Präsidenten wird von der Genossengemeinde festgelegt. Für Sitzungen des Genossenrates und Kommissionen wird er im Sinne von Art. 19 und 24 entschädigt.

**e) Genossensäckelmeister**

*Art. 27*

Aufgaben Der Säckelmeister besorgt die Kasse und die Rechnungen der Genossame, führt das Verzeichnis der nutzungsberechtigten Genossen sowie ein übersichtliches Landverzeichnis.

*Art. 28*

Die Rechnungen der Genossame sind jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und rechtzeitig der Rechnungsprüfungskommission vorzulegen. Für sämtliche Buchungen müssen zwingend die entsprechenden Belege wie Rechnungen etc. vorhanden sein. Der Rechnungsabschluss inkl. Budget für das neue Jahr sind klar und übersichtlich gedruckt jedem Genossen mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Genossengemeinde zuzustellen. Die Rechnungsunterlagen müssen im Frühjahr jedem Genossen eine Woche vor und nach der ordentlichen Genossengemeinde zur Einsicht vorgelegt werden können.

Rechnungsführung

*Art. 29*

Die von der Genossengemeinde genehmigten Rechnungen inkl. Budget sind im Genossenarchiv auf unbefristete Zeit aufzubewahren; für sämtliche Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 10 Jahren.

Aufbewahrung

*Art. 30*

Ausstehende Guthaben von Genossen sowie Dritten sind bis zum 30. November des Rechnungsjahres zu begleichen. Der Säckelmeister ist verpflichtet, nicht rechtzeitig erfolgte Zahlungen mit dem allfälligen Genossennutzen zu verrechnen bzw. rechtliche Schritte einzuleiten.

Ausstehende Guthaben

*Art. 31*

Der Genossenrat ist berechtigt, sich vom Säckelmeister jederzeit den Kassabestand vorweisen sowie Einsicht in die Rechnungen gewähren zu lassen.

Rechnungsvorweis

*Art. 32*

Der Säckelmeister haftet für fehlende Gelder sowie Veruntreuung von Genossame-Kapitalien mit seinem privaten Vermögen. Der Genossenrat ist bei Feststellung solcher Delikte verpflichtet, den Säckelmeister unverzüglich seines Amtes zu entheben und gegen ihn Strafanzeige einzureichen.

Haftbarkeit

*Art. 33*

Das Jahresgehalt des Säckelmeisters wird von der Genossengemeinde festgelegt. Für Sitzungen des Genossenrates und Kommissionen wird er im Sinne von Art. 19 und 24 entschädigt.

Entschädigung

## f) Genossenschreiber

### Art. 34

Aufgaben

Der Schreiber besorgt die Kanzleigeschäfte der Genossengemeinde, des Genossenrates sowie der Kommissionen. Er führt die Protokolle, die Korrespondenz sowie das Stammbuch, welche er jährlich mit den Unterlagen des Säckelmeisters den Rechnungsprüfern vorzulegen hat. Der Schreiber sorgt auch für die sorgfältige Aufbewahrung der vorerwähnten Akten sowie des Stammbuches.

Der Schreiber ist auch verantwortlich für die Publikation von Versammlungen etc. in der Lokalpresse.

### Art. 35

Entschädigung

Das Jahresgehalt des Schreibers wird von der Genossengemeinde festgelegt. Für Sitzungen des Genossenrates und Kommissionen wird er im Sinne von Art. 19 und 24 entschädigt.

## g) Rechnungsprüfer

### Art. 36

Aufgaben

Die drei Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Rechnungen der Genossamen inkl. die Fonds-Rechnungen, die Protokolle, das Stammbuch sowie die in der Lade deponierten Wertsachen. Die Prüfung umfasst auch die Kontrolle des Kassabestandes sowie der Bankkontoauszüge. Die Rechnungsprüfer erstatten der Genossengemeinde Bericht und entsprechenden Antrag.

### Art. 37

Entschädigung

Jedes Mitglied der Rechnungsprüfungskommission wird aufgrund der ausgewiesenen Zeit entschädigt.

## h) Werkmann, Genossenarbeiter und Fuhrwerke

### Art. 38

Aufgaben

Der Werkmann ist verantwortlich für die auszuführenden Arbeiten; er ist dem Genossenrat unterstellt, dem er auf Verlangen Bericht erstattet. Er führt das Arbeitsbuch und trägt die Arbeitsstunden gewissenhaft ein; der Säckelmeister ist jederzeit berechtigt, Einsicht in das Arbeitsbuch zu verlangen.

### Art. 39

Entschädigung

Der Genossenrat legt jährlich auf den 1. Januar die Löhne für den Werkmann, die Arbeiter sowie die Entschädigung für die Fuhrer fest.

### Art. 40

Arbeitswillige Leute haben sich frühzeitig vor Arbeitsbeginn beim Präsidenten zu melden. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich den Weisungen des Genossenrates bzw. seines Vorgesetzten zu unterziehen. Im übrigen gelten die Arbeitsbedingungen gemäss OR. Anstellung

## i) Bannwarte

### Art. 41

Die vom Genossenrat gewählten Bannwarte haben die Weisungen des Genossenrates sowie des Forstamtes zu befolgen. Die Bannwarte halten die ihnen zugeteilten Waldreviere unter Kontrolle und orientieren den Genossenpräsidenten über allfällige Unstimmigkeiten. Aufgaben

### Art. 42

Bannwarte, die sich persönlich wegen Forstvergehen schuldig machen oder die Weisungen der Genossenverwaltung und / oder des Forstamtes nicht beachten, werden ihres Amtes enthoben; für entstandene Schäden haften sie persönlich. Entlassung

### Art. 43

Das Gehalt der Bannwarte wird anlässlich ihrer Wahl durch den Genossenrat festgelegt; es wird jährlich durch den Genossenrat auf den 1. Januar neu bestimmt. Ausserordentliche Arbeiten wie Holz anzeichnen, Aufforstungen, Marchungen etc. werden im Sinne von Art. 39 entschädigt. Entschädigung

## k) Versicherungen

### Art. 44

Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter sind durch die Genossamen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Versicherungen

## Verordnung betreffend die Genossengüter

### a) Bodenallmeind

#### Art. 45

Von der Bodenallmeind kann auf Anordnung des Genossenrates Boden zu Heuland gemacht werden. Benützungsweise, Verfall des Pachtzinses, Zahlungs-Bedingungen etc. sind vertraglich zu regeln. Bearbeitung

**Abgabe von Bauland**

*Art. 46*  
 Die Abgabe von Bauland an Genossenbürger zur Erstellung eines Eigenheimes erfolgt auf Antrag des Gesuchstellers entweder durch Verkauf oder im Baurecht.  
 Die Abgabe von Bauland an Genossenbürger zur Erstellung eines Gewerbebetriebes erfolgt ausschliesslich im Baurecht.  
 Die Abgabe von Bauland an Nichtgenossen erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschliesslich im Baurecht. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.  
 Der Interessent für Bauland hat die Behandlung seines Gesuches die Kommissionskosten gegen Rechnung zu entschädigen. Die Abgabebedingungen und Auflagen werden vom Genossenrat festgelegt. Der Genossenbürger hat ein schriftlich begründetes Rekursrecht an die Genossengemeinde.  
 Die gleichen Bedingungen gelten für Genossinnen.

**Erlös**

*Art. 47*  
 Der Erlös aus verkauftem oder im Baurecht abgegebenen Boden ist dem Wald- und Land-Fonds zu überweisen. Beträge unter Fr. 5000.- sollen nicht kapitalisiert werden.

**Umfang**

**b) Hochallmeinden**  
*Art. 48*  
 Die Hochallmeinden der Genossame Egg umfasst die Vordere und die Hintere Wisstannen.

**Bestossung**

*Art. 49*  
 Die Hochallmeinden können wie folgt bestossen werden:  
 – Vordere Wisstannen mit ca. 35 Kuhesset  
 – Hintere Wisstannen mit ca. 20 Kuhesset

**Berechnung der Achtel**

*Art. 50*  
 Die verschiedenen Viehgattungen werden eingeteilt und wie folgt berechnet:

1 Kuh (1 Kuhesset oder eine GVE)	=	8/8
1 trächtiges Rind	=	7/8
1 älteres Maisrind am 1. Mai über 20 Monate alt	=	6/8
1 junges Maisrind am 1. Mai über 12 Monate alt	=	5/8
1 Jährling am 1. Mai unter 12 Monate alt	=	4/8
1 Kalb am 1. Mai unter 8 Monate alt	=	3/8

*Art. 51*  
 Für Vieh, das bis am 26. Juli aufgetrieben wird, muss ein Zuschlag von einem halben Achtel bezahlt werden. **Bedingungen**

*Art. 52*  
 Vom Genossenrat wird der Achtelpreis den Verhältnissen entsprechend angesetzt. Für Achterlohn, Salz und Krüsch werden keine Gebühren erhoben. **Achtelpreis**

*Art. 53*  
 Zum Auftrieb von Vieh sind alle Genossen berechtigt, die Landwirtschaft betreiben, nachweisbar einen eigenen Viehbestand besitzen und selber kein fremdes Vieh sömmern; aus einem Landwirtschaftsbetrieb darf jedoch nur eine Anmeldung berücksichtigt werden. **Berechtigung zum Auftrieb**

*Art. 54*  
 Der Auftrieb von fremdem, sogenanntem Leihvieh ist strengstens untersagt. Wer durch Betrug – sei es durch Kauf, Abtretung usw. – Vieh auf die Weide treibt, hat die doppelte Auflage zu bezahlen. **Fremdes Vieh**

*Art. 55*  
 Wer Vieh auf die Hochallmeind treiben möchte, hat sich schriftlich unter Angabe der Viehgattung (Geburtsdatum, Metall-Marken-Nr. etc.) bis am 1. Februar des betreffenden Jahres beim Weidpräsidenten zu melden. Sollte das von Genossen angemeldete Vieh die in Art. Nr. 49 festgesetzte Anzahl Kuhesset nicht erreichen, so ist der Genossenrat verpflichtet, für fremdes Vieh zu sorgen und dessen Achtelpreis zu bestimmen. **Anmeldefrist**

*Art. 56*  
 Spätestens am 15. April des betreffenden Jahres verteilt die Weidkommission das angemeldete Vieh gemäss Artikel Nr. 49 und unter Berücksichtigung der Kantonalen Alpvorschriften. Sollte zuviel Vieh angemeldet sein, so ist die Anzahl Tiere zu reduzieren; die Landwirte (Besitzer) sind zu informieren. **Verteilung des Viehs**

*Art. 57*  
 Es ist verboten, unangemeldet Vieh aufzutreiben; wer dennoch solches Vieh auftreibt, hat die betroffenen Achtel doppelt zu bezahlen. Auf Verlangen sind die Abstammungsausweise vorzulegen. **Auftrieb**  
 Wird infolge Verkauf oder aus einem ähnlichen Grunde ein angemeldetes Stück Vieh nicht aufgetrieben, so ist der Genosse verpflichtet,

dies sofort dem Weidpräsidenten zu melden. Treibt der Genosse kein anderes Stück Vieh (Ersatz) auf, so schuldet er der Genossame die Hälfte der verlustigen Ahtel.

#### Art. 58

Auffahrts-Tag

Die Weidkommission bestimmt jährlich den Tag des Viehauftriebs. Vor dem Auffahrt-Tag sowie nach dem Tag der Abfahrt (14. September) darf kein Vieh auf der Allmeind sein.

#### Art. 59

Viehachter/  
Gehalt

Der Viehachter wird vom Genossenrat gewählt. Mit der Wahl wird gleichzeitig auch das Gehalt bestimmt.

Der Weidgang der Weide soll verbessert werden. Das Sammeln von erforderlicher Streue auf die Weidställe wird in den Viehachter-Bedingungen geregelt.

#### Art. 60

Viehwechsel

Sollte ein Genosse während der Sömmerungszeit ein Stück Vieh wegen Krankheit, Trächtigkeit, Verkauf oder aus ähnlichen Gründen von der Allmeind zurücknehmen, so ist er berechtigt, ein anderes, jedoch eigenes Stück Vieh, welches ebenfalls der bisherigen Auflage entspricht, aufzutreiben; der Weidpräsident muss jedoch benachrichtigt werden.

Für Vieh, das auf der Allmeind zugrunde geht, übernimmt die Genossame keine Verantwortung; dafür ist keine oder nur teilweise Entschädigung zu entrichten.

#### Art. 61

Unsicheres Vieh

Durchgehendes, stechendes oder säugendes Vieh darf nicht aufgetrieben werden. Wird trotzdem solches Vieh beobachtet, so ist es auf Veranlassung die Weidkommission von der Allmeind zurückzunehmen. Für allfälligen Schaden hat der Besitzer des Viehs aufzukommen.

Über Auftrieb von männlichen Tieren entscheidet endgültig die Weidkommission. Auch diesbezüglich haftet der Eigentümer für allfälligen Schaden.

#### Art. 62

Zahlung der  
Auflage

Die Auflage ist spätestens am 15. November des betreffenden Jahres dem Säckelmeister zu entrichten. Im Unterlassungsfalle erfolgt Ausschluss vom Auftriebsrecht für das kommende Jahr.

### c) Waldungen

#### Art. 63

Für die Bewirtschaftung der Waldungen und den Bezug der Nutzungen sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forst-Gesetzgebung sowie der Wirtschaftsplan massgebend. Die Wälder werden zu Holznutzungen an die Genossen sowie zum Verkauf und Eigenbedarf von Holz für die Genossame benutzt. Der Vermehrung und Schonung der Wälder ist grösste Sorge zu tragen.

Verwendung

#### Art. 64

Zum Bezug des Holzgeldes sind berechtigt:

Holzgeld

- a) wer die Erfüllung der Bedingungen von Art. 3 nachweist;
- b) wer zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Altersjahr bereits erfüllt hat oder im betreffenden Kalenderjahr erfüllen wird;
- c) wer vom Genossenrat ins Nutzungsrecht aufgenommen worden ist. Genossen und Genossinnen bis und mit 17. Altersjahr sind zum Bezug des halben Teils berechtigt.

#### Art. 65

Wer in den Waldungen widerrechtlich Holz beschafft oder Beschädigungen verursacht, soll nach den Bestimmungen der Kantonalen Forstverordnung bestraft werden; er schuldet der Genossame vollumfänglich Schadenersatz.

Strafen

### d) Heuland

#### Art. 66

Ausser dem bereits verpachteten Heuland soll auf Anordnung des Genossenrates Streuland nur soweit in Heuland übergeführt werden, als dadurch die Streuversorgung der bezugsberechtigten Genossen nicht gefährdet ist. Dieses Wiesland soll in grösseren Parzellen eingeteilt werden, wie dies bisher der Fall war.

Bearbeitung

#### Art. 67

Diese Parzellen sollen angemessen bewertet werden und unter den Genossen nach Bedürfnis örtlicher Lage auf 9 Jahre verpachtet werden, worüber ein Pachtvertrag abzuschliessen ist.

Benutzungs-  
weise

Wenn der betreffende Heuteil vom Pächter gut bewirtschaftet wird, kann der Genossenrat den Pachtvertrag entsprechend verlängern, höchstens aber auf 9 Jahre.

Benutzungsrecht  
*Art. 68*  
Diese Verpachtung kommt nur in Anwendung für Genossen, die in der Lage sind, das Pachtland von ihrem landwirtschaftlichen Betrieb aus gut zu düngen und infolge kleiner Liegenschaft darauf angewiesen sind, mehr Land zu erhalten. Das Pachtverhältnis ist vertraglich zu regeln.

Austausch  
*Art. 69*  
Der Abtausch von Heuteilen ist unter den Genossen gestattet. Der Genossenrat ist ermächtigt, schlecht bewirtschaftete Heuteile, auch während der Pachtzeit, zurückzuziehen; eine Entschädigung an den Pächter entfällt.

### e) Streuland

Nutzung  
*Art. 70*  
Die Streuteile sollen in Parzellen aufgeteilt werden und sind vom Genossenrat angemessen zu bewerten. Es ist ein Pachtvertrag abzuschliessen auf 3 - 9 Jahre.

Berechtigung zum Bezug  
*Art. 71*  
Anspruchsberechtigt sind Genossen, welche den Ertrag dieses Landes im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verbrauchen. Die Anmeldungen werden alle drei Jahre vom Genossenrat entgegengenommen. Bei der Zuteilung ist soweit möglich auf die örtliche Lage der Bezüger Rücksicht zu nehmen.

### f) Pflanzländer

Verpachtung  
*Art. 72*  
Das Pflanzland der Genossame wird im Falle von mehreren Bewerbungen durch Verlosung verpachtet.

Anspruch  
*Art. 73*  
Anspruch auf Pflanzländer haben Genossen gemäss Art. 3 dieser Genossenordnung (volle bzw. teilweise Nutzungsberechtigung).

Grösse  
Ein Teil beträgt zwei Aren.

Bewirtschaftung  
*Art. 74*  
Die gezogenen Teile müssen durch den dadurch Berechtigten selbst als Pflanzland bewirtschaftet werden; andernfalls fallen sie an die Genossame zurück. Weiterverpachtung an Dritte ist nicht gestattet. Nötigenfalls kann der Genossenrat überzählige Teile auch an Nicht-Genossen verpachten.

### *Art. 75*

Die Pächter von Pflanzländern sind verpflichtet, den Anstössern einwandfreien Wasserabfluss zu ermöglichen; widrigenfalls ist die Genossenverwaltung berechtigt, den Wasserabfluss auf Kosten der säumigen Pächter erstellen zu lassen. Verpflichtung

Über sämtliche Streitigkeiten entscheidet der Genossenrat. Die Genossame öffnet und unterhält die Auszugsgräben gemäss den Länderkarten.

### *Art. 76*

Der Pachtzins pro Are produktives Land wird vom Genossenrat aufgrund der Qualität und Lage festgelegt. Pachtzins

### g) Gemeinsame Verwaltung mit andern Genossamen

#### *Art. 77*

Gemeinsam mit anderen Genossamen des Bezirkes Einsiedeln werden verwaltet: Umfang

a) Genossenzimmer Rathaus

b) Holzschnitzelschopf im Rickental.

Die Mitbenützung des Genossenzimmers im Rathaus Einsiedeln ist im Vertrag vom 28. Januar 1924 geregelt.

Zwischen der Genossame Dorf-Binzen (Baurechtsgeberin) und der Energieverwertungs-Genossenschaft der Einsiedler Genossamen ist ein notarieller Baurechtsvertrag abgeschlossen, datiert 13. April 1993.

### h) Kramladen

#### *Art. 78*

Die Genossame Egg ist Besitzerin eines Kramladens (2 Nummern) der Ilgenweidstände/Klosterplatz in Einsiedeln.

Die genaue Aufteilung ist in einem separaten Schlüssel der beteiligten Genossamen geregelt.

# Wald- und Landverkaufs-Fond

## Allgemeine Bestimmungen

Fond	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Das bestehende Fond-Vermögen wurde durch Verkauf von Land in der Brandegg gebildet.</p>
Auffnung	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Der Erlös von verkauftem Grund und Boden, Waldboden etc. muss auch inskünftig als zum Stammgut gehörend dem Fond überwiesen werden.</p>
Verwendung des Zinsertrages	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Aus den jährlich auflaufenden Zinsen von sämtlichen Kapitalien sind die Steuern, die Verwaltungskosten sowie die Investitionen an Liegenschaften zu bezahlen. Ein allfälliger Überschuss ist jährlich anfangs Dezember als Barbetrag an die nutzungsberechtigten Genossen gemäss Art. 4 auszusahlen.</p>
Volle Nutzungs-Berechtigung	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Nutzungsberechtigt ist, wer:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Erfüllung der Bedingungen von Art. 1 und 2 der Genossenverordnung nachweist;</li><li>Zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Altersjahr bereits erfüllt hat oder im betreffenden Kalenderjahr erfüllen wird;</li><li>vom Genossenrat ins Nutzungsrecht aufgenommen worden ist.</li></ol>
Teilweise Nutzungs-Berechtigung	<p>Genossen und Genossinnen bis und mit 17. Altersjahr sind zum halben Teil nutzungsberechtigt.</p>
Auszahlung	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Auszahlung des Barbetrages im Falle der teilweisen Nutzungsberechtigung erfolgt an den Inhaber der elterlichen Gewalt. Guthaben der Genossame werden soweit als möglich fallweise mit der Auszahlung des Barbetrages kompensiert.</p>

## Verwaltung

<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Verwaltung des Fond-Vermögens obliegt der Genossengemeinde; der Genossenrat ist mit dem Vollzug der Gemeinde-Beschlüsse beauftragt.</p>	Instanzen
<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Genossenrat erledigt alle Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenz und haftet gegenüber der Genossame bis zur Abnahme der Jahresrechnung. Der Genossenrat besorgt insbesondere die Anlage der Kapitalien.</p>	Befugnisse
<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Fond-Gelder dürfen nur in Form von sicheren Hypotheken, Obligationen sowie Festgeldern investiert werden. Die Zinsen der Hypotheken sind am 30. November fällig. Brachliegende Gelder sollen bis zur gezielten Verwendung bei der Kantonalbank Schwyz oder bei der Raiffeisenbank Einsiedeln auf kurze Kündigungsfrist deponiert werden.</p>	Anlage der Gelder
<p><b>Art. 9</b></p> <p>Sämtliche Kapital-Briefe, Schuldscheine, Aktien und Obligationen etc. sind in einem Bankfach oder im Depot bei einer Bank zu deponieren. Allfällige Sparhefte werden vom Säckelmeister aufbewahrt; der Säckelmeister ist für die diesbezügliche Sicherheit verantwortlich.</p>	Aufbewahrung der Titel
<p><b>Art. 10</b></p> <p>Für länger als einen Monat nach dem offiziellen Zahlungstermin ausstehende Zinsen wird zusätzlich ein Verzugszins berechnet.</p> <p>Der Genossenrat ist berechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>für ausstehende Zahlungen rechtliche Schritte einzuleiten;</li><li>den Zinssatz der Lage der Kantonalbank Schwyz anzupassen.</li></ol>	Zinsen-Dienst
<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der Säckelmeister ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>das Führen der Fond-Rechnung;</li><li>die jederzeitige Auskunft über den Fond gegenüber dem Genossenrat;</li><li>den Abschluss der Fond-Rechnung per 31. Dezember jedes Jahres sowie die Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Genossame;</li></ol>	Aufgaben des Säckelmeisters

d) das Vorlegen der Rechnung an interessierte Genossen eine Woche vor und eine Woche nach der ordentlichen Genossengemeinde. Im übrigen stellt der Säckelmeister dem Genossenrat Antrag über Verwendung eines allfälligen Überschusses.

#### Art. 12

Haftbarkeit

Der Säckelmeister haftet für fehlende Gelder sowie Veruntreuung von Fond-Geldern mit seinem privaten Vermögen. Der Genossenrat ist bei Feststellung solcher Delikte verpflichtet, den Säckelmeister unverzüglich seines Amtes zu entheben und ihn dem zuständigen Richter zu überweisen.

#### Art. 13

Aufgaben des Schreibers

Der Schreiber führt das Protokoll der Fond-Verwaltung. Aus dem Protokoll sollen nicht nur Art der Geschäfte ersichtlich sein, sondern auch die Gründe, welche zum Geschäftsabschluss geführt haben.

#### Art. 14

Entschädigung

Die Gehälter des Genossenpräsidenten, des Säckelmeisters sowie des Schreibers werden anteilmässig der Fond-Rechnung belastet.

## Übergangs-Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten sowie die Bestimmungen betreffend den Wald- und Land-Fonds ersetzen diejenigen vom 15. Juli 1947.

Sie treten nach Annahme durch die Genossengemeinde vom 19. 2. 1993 sowie mit der Genehmigung des Regierungsrates vom 23. 3. 1993 (RRB Nr. 471) in Kraft.

8847 Egg, 30. April 1993

Im Namen der Genossengemeinde

Der Präsident: Paul Lacher  
Der Schreiber: Markus Oechslin

Vorstehende Genossenverordnung und Bestimmungen hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz unter Nr. 471 die Genehmigung erteilt.  
6430 Schwyz, 23. März 1993

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann: Margrit Weber-Röllin  
Der Staatsschreiber: Peter Gander



# **Teilrevision der Genossenverordnung**

## **Genossame Egg**

Druckerei Franz Kälin AG, 8840 Einsiedeln

# Genossame Egg

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und  
Autonomie

### Art. 1

(neuer Absatz 2) Sie geniesst das in der Schwyzer Kantonsverfassung verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Mitgliedschaft

### Art. 3

Die Zugehörigkeit basiert auf der Abstammung von einer der 1849 in die Genossame Egg eingeteilten Personen mit dem Geschlechternamen Bingisser, Birchler, Bisig, Gräzer, Grätzer, Gyr, Kälin, Curiger, Kuriger, Lacher, Lienert, Nauer, Oechslin, Petrig oder Schönbächler.

Genossenbürger sind die im bisherigen Genossenverzeichnis bereits Eingetragenen sowie Personen, welche dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in das Genossenverzeichnis stellen und nachweisen, dass sie

- a) unmittelbar im Sinne von Art. 252 ZGB von einem jemals im Genossenverzeichnis eingetragenen lebenden oder verstorbenen Genossenbürger abstammen, oder verstorbenen Genossenbürger abstammen,
- b) das Schweizer Bürgerrecht besitzen,
- c) und nicht bereits in einer Korporation im Bezirk Einsiedeln Mitglied sind.

Die Genossenbürgerschaft geht verloren entweder bei schriftlichem Verzicht oder wenn eine der drei obgenannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist und der Genossenbürger, trotz Aufforderung, nicht Abhilfe schafft.

Zivilstandsänderungen und Geburten, der Verlust des Schweizer Bürgerrechts, Weg- und Zuzüge aus dem Kanton Schwyz sowie Mitgliedschaften in anderen Korporationen sind dem Genossenrat unaufgefordert zu melden.

### Art. 4

Nutzungsberechtig-  
ung

Nutzungsberechtigt ist, wer:

- a) die Erfüllung der Bedingungen gemäss Art. 3 nachweist,
- b) im betreffenden Jahr das 18. Altersjahr erreicht hat oder erreichen wird,

c) im Kanton Schwyz Wohnsitz hat und

d) vom Genossenrat ins Nutzungsrecht aufgenommen worden ist.

Für Genossen und Genossinnen bis zum erfüllten 18. Altersjahr sind die Eltern zum halben Teil nutzungsberechtigt.

Die Nutzungsberechtigung ist ein nicht übertragbares persönliches Recht.

### Art. 5

Das Aufnahmegesuch und die Anmeldung für die Nutzungsberechtigung haben bis spätestens 31. Dezember des Kalenderjahres an den Genossenrat zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt für das auf die Anmeldung folgende Jahr.

Anmeldung

### Art. 28

(neuer Absatz 2) Im Übrigen gelten die Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.

Rechnungsführung

### Art. 36

(neuer Absatz 2) Im Übrigen gelten die Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.

Aufgaben

### Art. 64

Die Berechtigung zum Bezug des Holzgeldes richtet sich nach Art. 4.

Holzgeld

## Wald- und Landverkaufs-Fond

### Art. 4

Die Nutzungsberechtigung richtet sich nach Art. 4 der Genossenverordnung.

Nutzungsberechtig-  
ung

### Art. 11

Der Säckelmeister ist verantwortlich für:

- a) das Führen der Fond-Rechnung gemäss den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.

Aufgaben des  
Säckelmeisters

## **Übergangs-Bestimmungen**

- (1) Die vorliegende Teilrevision der Genossenverordnung tritt nach Annahme durch die Genossengemeinde vom 13. April 2007 sowie mit der Genehmigung des Regierungsrates rückwirkend ab 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Frist für das Stellen des Aufnahmegesuches sowie für die Anmeldung der Nutzungsberechtigung für das Jahr 2007 gemäss Art. 5 der Genossenverordnung endet am 30. Juni 2007.

8847 Egg, 13. April 2007

Im Namen der Genossengemeinde

Der Präsident: Paul Lacher

Der Schreiber: Markus Oechslin

## **Beschluss des Regierungsrates**

Die Teilrevision der Statuten der Genossame Egg vom 13. April 2007 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt (RRB Nr. 1098 vom 21. August 2007).

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann: Alois Christen

Der Staatsschreiber: Peter Gander